Nummer: M Betrieb:

# Betriebsanweisung

# für Elevatoren/Becherwerke

##### Musterbetrieb

Bearbeitungsstand: 10/23

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: ***Musterbereich***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **1. Anwendungsbereich** |  |
|  | Betrieb von Becherwerken |  |
|  | 2. Gefahren für Mensch und Umwelt |  |
|  | * Einzugsgefahr, Quetsch- und Scherstellen am laufenden Elevator
* Absturzgefahr, herabfallendes oder herausgeschleudertes Material
* Elektrische Gefahren an stromführenden Teilen
 |  |
| 3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln |
|  | * Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
* Nur mit anmontierten, intakten Schutzeinrichtungen betreiben.
* Keine Arbeiten im Gefahrbereich laufender Becherwerke durchführen.
* Sicherheits- und Schutzeinrichtungen nicht eigenmächtig entfernen oder unwirksam machen.
* Noteinrichtungen regelmäßig kontrollieren.
* Bei Reparaturen die Netztrenneinrichtung ausschalten und durch Schloss sichern.
* Arbeiten am Förderstrang nur bei vorhandener Rücklaufsperre. Vor dem Hineinlehnen in den Schacht Förderstrang oben formschlüssig abfangen.
* Die Arbeiten nur von sicherem Stand aus (z.B. Arbeitsbühne, Hubarbeitsbühne, Gerüst, fahrbares Arbeitsgerüst) ausführen.
* Auf ausreichende Beleuchtung z.B. im Becherwerkskeller achten.
* Für Arbeiten am Elevatorkopf ggf. Kran/Hebezeuge verwenden.
* Nach Reparatur Schutzeinrichtungen wieder anbringen und befestigen.
* Erst Einschalten, wenn sichergestellt ist, dass sich niemand im Gefahrbereich befindet.
 |  |
| 4. Verhalten bei Störungen |
|  | * Anlage abstellen und vom Fachpersonal Störung beheben lassen.
* Vorgesetzte informieren.
* Maschine muss über Netztrenneinrichtung abgeschaltet und während der Störungsbeseitigung gegen Wiedereinschalten gesichert werden, z. B. Netztrenneinrichtung abschließen.
* Störungsbeseitigungen nur nach vorheriger Einweisung und Absprache vornehmen.
 |  |
| 5. Erste Hilfe |
|  | * Ersthelfer heranziehen.
* **Notruf: 112**
* Unfall melden.
* Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen.
 |  |
|  6. Instandsetzung |
|  | * Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen.
* Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen.
* Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
* Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durch befähigte Personen.
 |  |

Datum:

|  |  |
| --- | --- |
|  Nächster Überprüfungstermin: | Unterschrift:Unternehmer/Geschäftsleitung |